



Eisenbahner- Sportverein Bielefeld e.V



SATZUNG



Inhaltsangabe

	<i>Seite</i>
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beiträge	5
§ 6 Die Organe des Vereins	6
§ 7 Die Mitgliederversammlung	6
§ 8 Der Vorstand	7
§ 9 Der Gesamtvorstand	8
§ 10 Ausschüsse	9
§ 11 Abteilungen	9
§ 12 Wahlen	10
§ 13 Kassenprüfung	10
§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	11
§ 15 Auflösung des Vereins	12
§ 16 Inkraft-Treten	12



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 15. September 1926 in Bielefeld gegründete Sportverein führt den Namen: **Eisenbahner-Sportverein Bielefeld e.V.** .

Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.

Er ist unter der Nummer 1853 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Die Abkürzung des Vereins heißt **ESV Bielefeld**.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ESV Bielefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie sportliche und gesellschaftliche Jugendpflege.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Pflege und Weiterentwicklung der dem ESV Bielefeld nahestehenden Sport- und Spielformen nach den Spielregeln der jeweiligen Fachverbände.
- b) Verbindung mit gleichstrebenden Vereinen und Verbänden.
- c) Gesellige Veranstaltungen, Wanderungen, Fahrten und Lager insbesondere der Jugend.

Der ESV Bielefeld ist religiös und politisch neutral.

Die Satzung des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES) wird anerkannt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung anerkennt.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu stellen.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Verbindung mit dem jeweiligen Abteilungsleiter.
- 3) Der Verein ESV Bielefeld ist Mitglied im DFB, DTTB, VDES, LSB und dem SSB Bielefeld.
Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied auch die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände an, bei denen der Verein Mitglied ist.
- 4) In weiteren Fachverbänden ist die Mitgliedschaft möglich.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.
- 3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis.
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.



- 4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Mitgliedsbeiträge eines Quartals nicht innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen gezahlt werden,
 - b) das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstoßen hat,
 - c) das Mitglied sich in sonstiger Weise grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
 - d) das Mitglied schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins, der Verbandsregeln oder des Deutschen Eisenbahner-Sportvereins e.V. (VDES) begangen hat.

- 5) Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung der Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Möglichkeit des Einspruchs zu. Abschließend entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn es die Interessen des Vereins erfordern, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig erklären.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.

Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird in einer Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten.

Die Ausübung bestimmter sportlicher Aktivitäten und die Benutzung bestimmter Sportanlagen kann an die Entrichtung zusätzlicher Beiträge gebunden sein.

Beiträge und Umlagen dürfen nicht gegen Forderungen an den Verein aufgerechnet werden.



§ 6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins ESV Bielefeld sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ESV Bielefeld ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich statt. Ihre Beschlüsse sind für alle Abteilungen bindend.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies

- a) der geschäftsführende Vorstand beschließt,
- b) 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschließen,
- c) 1/5 der Mitglieder des Vereins ESV Bielefeld unter Angabe des Grundes schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin durch Aushang. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekanntgegeben.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge anzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt werden kann. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung mit entsprechender Begründung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die Stellvertreter/in.



Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn sie eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben haben, die dem geschäftsführenden Vorstand am Tag der Wahl vorliegen muss.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterschrieben wird.

Geheime Abstimmung ist nur durchzuführen, wenn es mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Er arbeitet als geschäftsführender Vorstand und besteht aus dem/der
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister/in
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
- 3) Der/die Jugendwart/in wird durch die Jugendversammlung gewählt.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Vorstand vertreten.
- 5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
- 7) Der Vorstand ist auch für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.



§ 9 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den amtierenden Abteilungsleitern/innen
 - c) den stellvertretenden Abteilungsleitern/innen oder einem Mitglied der Abteilungen
 - d) dem/der Jugendwart/in oder dem/der Stellvertreter/in
 - e) der Frauenbeauftragten oder ihrer Vertreterin
 - f) dem/der Sozialwart/in
 - g) dem/der Schriftführer/in

- 2) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis
 - b) die Bewilligung von Ausgaben des Hauptvereins; der Abteilungen einmal zu Beginn des Geschäftsjahres
 - c) Aufnahme, Ausschluss, Maßregelungen und Ehrungen von Mitgliedern
 - d) die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei seiner Arbeit

- 3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter oder dem Schatzmeister geleitet.

Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, wenn 1/3 der Gesamtvorstandsmitglieder oder der 1. Vorsitzende es beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 10 Ausschüsse

Zur Vorbereitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

Sie werden entweder von der Mitgliederversammlung oder vom Gesamtvorstand zusammengestellt.

Die Leitung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied, dass von dem jeweiligen Ausschuss gewählt wird.

Die Ausschussmitglieder sind gegenüber dem Gesamtvorstand verantwortlich.

§ 11 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung geführt. Versammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Der geschäftsführende Vorstand ist hiervon zu unterrichten. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Ein Exemplar ist dem Vorstand innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.
- 3) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber der Abteilungsversammlung und den Organen des Vereins ESV Bielefeld verantwortlich.
- 4) Die Abteilungen sind selbstständig.



§ 12 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer, der/die Sozialwart/in und der/die Schriftführer/in werden von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung gewählt.
Die Abteilungsvorstände, die Frauenbeauftragte und der/die Jugendwart/in werden von den jeweiligen Abteilungen bzw. Gremien gewählt.
Jedoch bleiben diese Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.
Die Amtszeit beginnt nach der Wahl.
- 2) Abwahl ist möglich.

§ 13 Kassenprüfung

- 1) Die Kasse des Vereins ESV Bielefeld wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder geprüft.
Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Abstimmung der Abteilungskassen mit der Hauptkasse nimmt der Schatzmeister mit den Kassenwarten der Abteilungen bis spätestens zum 20.01. jeden Jahres vor.



§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. .
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungssatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.



§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins ESV Bielefeld kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt: „Auflösung des Vereins ESV Bielefeld“ stehen.
- 2) Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden volljährigen stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen an den Verband Deutscher Eisenbahner- Sportvereine e.V. (VDES), zum Zwecke der in der VDES-Satzung genannten Ziele, zu übertragen.

§ 16 Inkraft-Treten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.09.2009 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.



Eisenbahner-Sportverein - BIELEFELD e.V.

